

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die politische Partei führt den Namen "Freie Linke Österreich" - Kurzform FLOE.
2. Sie hat ihren Sitz in Wien, ihr Tätigkeitsfeld ist jedoch ganz Österreich.
3. Gemäß den Bestimmungen dieser Satzung können in ganz Österreich unter dieser Bezeichnung lokale Gruppierungen mit Einverständnis des Vorstands ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden.

§ 2 Rechtsform

Die FLOE ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF.

§ 3 Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck der FLOE liegt darin durch ihre Tätigkeit die politische Willensbildung zu gestalten und die Ziele und Zwecke der FLOE zu verbreiten.
2. Die FLOE will die Errichtung einer menschenwürdigen Gesellschaft und die Abschaffung der Ausbeutung der Menschen durch den Menschen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen, und Prinzipien der FLOE widerspricht, schließt eine Mitgliedschaft aus.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt und Zustimmung der jeweiligen Ortsgruppe beschlossen, welche dem Vorstand anzuzeigen ist. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Parteienmitgliedschaft. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Mit Ausstellung des Mitgliedsausweises ist die Mitgliedschaft bis auf Widerruf gültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied steht das aktive Wahlrecht zu sämtlichen Organen der Partei zu, sofern die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine unübertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Parteimitglied ist dazu angehalten, die Ziele der Partei nach Kräften zu fördern und die Prinzipien der Partei zu wahren.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist angehalten, den festgelegten Betrag als Mitgliedsbeitrag an die Partei abzugeben. Die Mitgliedschaft ist nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags abhängig.

§ 8 Austritt

Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich kundzutun. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

§ 9 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung bzw. ihre Geschäftsordnung oder ihre Prinzipien verstoßen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung suspendieren.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder haben datenschutzrelevante und persönliche Informationen, die ihnen bekannt werden, sowie parteiinterne Informationen für die Vertraulichkeit vereinbart wurde, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten offen zu legen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch für die Zeit nach Austritt aus der Partei dauerhaft bestehen.

§ 11 Organe der Partei

a.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet tunlichst einmal im Jahr, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt und wird durch Zusendung eines E-Mails an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse, rechtzeitig vor der Versammlung, den Mitgliedern schriftlich vorab kundgetan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und dieser hat bei der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzuliefern. Dieser ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder zu übermitteln.

Die Mitgliederversammlung ist gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört.

Nähere Bestimmungen über die Abhaltung der Mitgliederversammlungen enthält die zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfers
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Annahme und Änderung der Satzung hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig
- Die Geschäftsordnung

Regionale Gruppen können beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet das Schiedsgericht.

Eine gemäß der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung bestimmte Anzahl von Mitgliedern kann beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet das Schiedsgericht.

Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen dieselben Befugnisse wie einer Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Partei.

b.) Vorstand

Der Vorstand wird für die Periode bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt und lenkt die Geschäfte der Partei und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl.

Der Vorstand entscheidet, wer für die Partei in allen Belangen außenvertretungsbefugt ist. Die Befugnis zur Außenvertretung endet spätestens mit der Funktionsperiode des Vorstandes.

Der Vorstand besteht zumindest aus drei maximal aber aus neun, von der Mitgliederversammlung gewählten, Parteimitgliedern. Diese stellen den Parteivorstand für die jeweilige Funktionsperiode.

Sollte während einer Funktionsperiode der Parteivorstand unter drei Personen fallen, muss der Vorstand seine Funktion weiterführen, hat aber zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei einem Rücktritt des Vorstandes hat dieser unmittelbar eine Mitgliederversammlung einzuberufen und bis dahin seine Funktion weiterzuführen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat sich regelmäßig zu treffen.

Dem Vorstand obliegt das Finanzreferat.

c.) Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird vom Vorstand bestimmt. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und können auch Personen sein, die selbst nicht Mitglied der Partei sind.

Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

d) Schiedsgericht

Als Schiedsgericht wird vorstandsunabhängig durch Los ein zehnköpfiges Gremium bestimmt. Dieses wird für jede Angelegenheit neu berufen.

§ 12 Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe des bereits einbezahlten Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 13 Finanzierung

Die Finanzierung der FLOE erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Verkauf von Publikationen und Parteimaterial, ev. Zuwendungen öffentlicher Stellen und Sachspenden (Büromaterial u.ä.) sowie ev. Erträge bei Veranstaltungen. Diese Mittel dienen zur Kostendeckung und Erhaltung der FLOE.

§ 14 Auflösung der Partei

Die Partei kann lediglich auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.